

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1877.**

**VII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 19. Juni 1877.

**9.**

## Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest, vom 31. Mai 1877,

in Betreff der Aenderung des Textes des § 130 der am 8. September 1869, G. u. B.  
G. Nr. 21, kundgemachten Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten k. k. u. k. ungarischen Ministerien  
verordnet das Reichs-Kriegs-Ministerium mit Circular-Erlaß vom 7. April 1877, Z. 770,  
daß an die Stelle des gegenwärtigen Textes des § 130 der Instruction zur Ausführung  
der Wehrgesetze, betreffend die Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste, folgende  
Neutextirung zu treten hat:

**Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung.**

1. Prüfungs-Gegenstände:

- A. Sprachen,
- B. Geographie,
- C. Geschichte,

- D. Naturgeschichte,
- E. Physik,
- F. Chemie,
- G. Mathematik.

2. Die Prüfung wird nach freier Wahl des Examinanden in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österr.-ung. Monarchie als Unterrichtssprache gesetzlich eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt.

3. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen: auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache.

Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Examinanden zu gelten: entweder eine andere der unter 2. bezeichneten Landessprachen der österr.-ung. Monarchie oder eine der fremden Sprachen: Französisch, Englisch, Lateinisch.

Die Prüfung in jeder Sprache zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Anforderungen in den einzelnen Gegenständen:

#### A. Sprachen

Hauptsprache: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Vorstellungskreise, deren Beherrschung der Examinand durch die Prüfung darlegen soll. Durch die Lectüre gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur auf Grund der Lectüre einzelner Hauptwerke.

Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Examinanden ein seinem Gedankenkreise und dem erforderlichen Bildungsgrade angemessenes Thema zur freien Bearbeitung aufgegeben. Die mündliche Prüfung betrifft in Ansehung der Grammatik vornehmlich solche Punkte, zu deren Vornahme der vom Candidaten gelieferte Aufsatz zunächst Anlaß bietet, insbesondere die Lehre vom Satze und den Satzzeichen:

#### Zweite Sprache:

- a) Landessprache nach Punkt 2: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Gedankenkreise, welche beim Sprachunterrichte in den Mittelschulen gewöhnlich bearbeitet werden. Im Uebrigen wie bei der Hauptsprache.
- b) Französisch oder Englisch: Verständniß französischer oder englischer Schriftwerke auf Grund ausreichender grammatikalischer und lexikalischer Kenntnisse; aus der Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der betreffenden Literatur; Leichtigkeit und Sicherheit im (mündlichen) Uebersetzen prosaischer Stücke aus dem Französischen oder Englischen; Correctheit im (schriftlichen) Uebertragen einer Aufgabe mäßiger Schwierigkeit in das Französische oder Englische.
- c) Lateinisch: Sicherheit und Fertigkeit in Uebersetzung römischer Schriftsteller, vornehmlich Prosaisker (Cäsar, Livius, Cicero, Tacitus) auf Grund genauerer grammatikalischer Kenntnisse der lateinischen Sprache; Bekanntschaft mit der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen; Correctheit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache bei Uebertragung eines prosaischen Stückes in dieselbe.

B. **Geographie:** Kenntniß der Elemente der mathematischen Geographie. Kenntniß der topischen und politischen Geographie Europas, insbesondere der geographischen Verhältnisse der österr.-ung. Monarchie. Bekanntschaft mit den wichtigeren geographischen Verhältnissen der übrigen Welttheile. Geographische Skizzirung aus dem Gedächtniß: Gestalt der europäischen Staaten, Lauf der größeren Flüsse, Hauptrichtung der Gebirgszüge, Lage der wichtigsten Orte.

C. **Geschichte:** Kenntniß der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhang, insbesondere der neueren und neuesten Zeit. Uebersichtliche Kenntniß der Culturgeschichte. Genauere Kenntniß der Geschichte von Oesterreich-Ungarn.

D. **Naturgeschichte:** Uebersichtliche (systematische) Kenntniß der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatfachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntniß der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien, sowie der belangreichsten Thatfachen aus dem Gebiete der Geologie.

E. **Physik:** Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen, insbesondere klare Auffassung des empirischen Theiles; mathematische Begründung nur so weit, als hiezu Elementar-Mittel ausreichen.

F. **Chemie:** Verständniß der chemischen Gesetze. Kenntniß der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, des Vorkommens, sowie der Bedeutung derselben für die Natur und für die Industrie.

G. **Mathematik:** Gründliche Kenntniß der gesammten elementaren Mathematik, Geübtheit in Anwendung derselben.

- a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten der arithmetischen Progressionen I. Ranges und der geometrischen Progressionen.
- b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien.
- c) Projectionenlehre und ihre Anwendung auf Schattenlehre.

Die mathematische Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftliche erstreckt sich nur auf den praktischen Theil.

**Vino** m. p.

